

Zeitschrift für angewandte Chemie

und

Zentralblatt für technische Chemie.

XXI. Jahrgang.

Heft 39.

25. September 1908.

Das Ehrenwort im Angestellten-Verträge.

Von L. MAX WOHLGEMUTH, Essen-Ruhr.

(Eingeg. 20./7. 1908.)

Die verschiedenartigen Klauseln, die sich in den Verträgen zwischen Fabrikherren und Angestellten finden, sind des öfteren Gegenstand der öffentlichen Erörterung gewesen. Am wenigsten scheint dies der Fall gewesen zu sein mit der sogen. Ehrenworts klausel. Ich habe in der Literatur nur einige wenige Veröffentlichungen gefunden, die diese Angelegenheit besprochen oder auch nur erwähnt haben. Dies sind — wenn ich von dem Hinweis in meiner eigenen Schrift: „Der Fabrikchemiker“, Verlag von Wilhelm Knapp, Halle 1906, absehe — vor allem der Vortrag, den Dr. E. Rosenthal auf dem V. internationalen Kongreß für angewandte Chemie am 6. Juni 1903, in Berlin, gehalten hat über die Bestimmungen, welche „für Kontrakte von Fabriken oder Laboratoriumseigentümern mit Chemikern oder Technikern aus Anstandsrücksichten unstatthaft sein sollen“¹⁾; weiter ein Vortrag des Rechtsanwalts Paul Alexander-Katz-Berlin vor dem Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes: „Über die Rechtsverhältnisse der höheren industriellen Angestellten“²⁾. Man könnte nun annehmen, daß über diesen Punkt deswegen so wenig veröffentlicht worden ist, weil die Ehrenworts klausel sich nicht mehr in Verträgen findet; doch halte ich diesen Schluß für verfehlt, wie aus dem Nachstehenden auch hervorgehen wird.

Die sogen. Ehrenworts klausel findet sich in Verträgen in zweierlei Form: Entweder gibt der Angestellte sein Ehrenwort ab auf genaue Erfüllung gewisser dienstlicher Verpflichtungen, oder aber er verpflichtet sich ehrenwörtlich, den Inhalt seines Vertrages geheim zu halten.

In dem ersten der beiden genannten Fälle ist es nun meines Erachtens vollkommen überflüssig, eine derartige Bestimmung aufzunehmen; denn die Gewähr, die sich der Arbeitgeber durch jene Bestimmung sichern will, läßt sich durch entsprechende einfache vertragliche Bestimmungen auch erreichen. Ich bin der Meinung, daß der Arbeitgeber genügend gesichert ist, wenn in dem Vertrage zwischen ihm und dem Angestellten die Bestimmung vorgesehen ist, wie es ja meistens der Fall ist, daß bei groben Pflichtverletzungen eine sofortige Kündigung eintreten kann. Andererseits ist es nach meinem Dafürhalten vollkommen ausgeschlossen, daß ein Angestellter überhaupt sein Ehrenwort darauf abgeben kann, daß er alle Dienstverpflichtungen pünktlich erfüllen wird. Er wird als

anständiger Mensch selbstverständlich bestrebt sein, seinen Dienstverpflichtungen in allen Punkten nachzukommen; jedoch wird ihn schließlich auch das Ehrenwort nicht davor bewahren, gelegentlich ein Versagen zu machen und so gegen seine Dienstverpflichtungen zu verstößen. Und Versagen, Irrtümer, kommen bei jedem Menschen einmal vor! Hierach halte ich die Ehrenworts klausel für den ersten der oben genannten Fälle einerseits für überflüssig, andererseits für unangebracht, ja für unerfüllbar.

Der zweite der von mir oben kurz skizzierten Fälle betrifft das Verlangen, daß der Angestellte sich ehrenwörtlich verpflichte, den Inhalt des zwischen ihm und dem Arbeitgeber (Fabrikherrn) bestehenden Vertrages geheim zu halten. Zwar kann ich mir wohl Fälle denken, in denen es der Fabrikleitung daran liegt, daß verschiedene Punkte des Vertrages nicht bekannt werden, z. B. um nicht Mißgunst oder das Gefühl der Zurücksetzung unter den Angestellten derselben Fabrik zu erregen; doch genügt in diesem Falle seitens der Fabrikleitung der einfache Hinweis und seitens des Angestellten eine einfache Zusage, über diesen Vertrag nicht zu sprechen, solange er auf dem Werke ist. Dagegen verstößt das Verlangen, sich ehrenwörtlich zu verpflichten, die Einzelheiten des Vertrags überhaupt geheim zu halten, nach meinem Gefühl gegen die guten Sitten und gegen den Anstand, da eine derartige Verpflichtung des Angestellten diesem letzteren für sein ganzes späteres Leben Fesseln anlegt. Nehmen wir einmal den Fall an, daß es zwischen dem Angestellten und der Fabrikleitung wegen irgend eines anderen Punktes des Vertrages zu Streitigkeiten kommt, und daß der Angestellte in seinem Rechte ist, so ist es, falls jene ehrenwörtliche Verpflichtung vorliegt, für ihn ausgeschlossen, sein Recht auf gerichtlichem Wege zu erkämpfen, da er ja seinen Vertrag seinem Rechtsanwalt und dem Richter nicht vorlegen kann, ohne sich eines Ehrenwortsbruches schuldig zu machen, und noch heute gilt es glücklicherweise für ehrenrührig und schuftig, das Ehrenwort zu brechen.

Aber ebenso gilt es auch heute noch für ehrenrührig, in leichtsinniger Weise mit dem Ehrenwort umzugehen, das Ehrenwort ohne wirklich zwingenden Grund abzugeben. Nun handelt es sich ja bei dem Abschluß eines Vertrages für den jungen Chemiker sehr häufig um das tägliche Brot, um seine Existenz; trotzdem muß die Abgabe des Ehrenworts in diesem Falle auch für den jungen Chemiker als leichtfertig bezeichnet werden. Um vieles mehr ist dies der Fall bei einem Angestellten in höherer Lebensstellung, und gerade bei diesem soll sich (vgl. Alexander-Katz a. O.) jene Ehrenworts klausel am häufigsten finden.

Daß derartige Verträge mit der Ehrenworts klausel auch heute noch vorkommen, geht hervor aus einem Urteil des Reichsgerichts vom 7. April

¹⁾ Bericht über den Kongreß Bd. 4, 898—905.

²⁾ Sitzungsberichte des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes 1906, 49—71.

1908, das in der Juristischen Wochenschrift wiedergegeben ist. In dem Rechtsstreit, der durch dieses Urteil des Reichsgerichts beendet ist, handelte es sich um eine Klage seitens des Arbeitgebers auf Zahlung einer Vertragsstrafe und um eine Widerklage seitens des Angestellten auf Zahlung einer zugesicherten Tantième. Die Einzelheiten dieses Rechtsstreites sind für die vorliegende Betrachtung ohne Belang. Ich möchte hier nur das wiedergeben, was ich in dem Urteil des Reichsgerichts über die Ehrenwortsklausel finde. Das Urteil äußert sich über diesen Punkt etwa folgendermaßen:

„Die Ehre als ideales Gut bildet einen Teil des Persönlichkeitsrechts des Menschen, sie ist eine Grundlage seiner Existenz. Daraus folgt, daß sie nicht ohne weiteres in vermögensrechtlichen Beziehungen zugunsten anderer verwendet werden kann, weil hier nicht vergleichbare Werte in Betracht kommen. Den Reichsgesetzen ist auch ein Verbot der Verwendung der Ehre zur Sicherung von Vermögenswerten keineswegs prinzipiell fremd, wie (allerdings in anderer Beziehung als der hier vorliegenden) die §§ 302, 302b St. G. B. dastun. Irgend ein ideales oder persönliches Moment aber, welches die Bindung des Beklagten an seine Verpflichtungen mittels des Rechtsgutes der Ehre zu rechtfertigen geeignet sein könnte, ist nicht hervorgetreten. Der dem Revers zugrundeliegende Vertrag ist einfach der typische Vertrag des Gewerbeunternehmers mit einer der in § 133a G. O. genannten, mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Personen (Chemiker). Jener Revers in Verbindung mit dem Vertrag aber läßt den fundamentalen Unterschied zwischen der finanziellen Stellung des Klägers als Mitglied der Großindustrie und der des Beklagten, der zur Verwertung seiner wissenschaftlichen Kenntnisse und technischen Fähigkeiten lediglich auf seine Geistes- und Körperkräfte angewiesen ist, scharf hervortreten. Man kann auch nicht mit dem Satz: „Ein Mann, ein Wort“ operieren, denn von diesem Standpunkte aus wären alle Bestimmungen des B. G. B. über nichtige Rechtsgeschäfte verneinend erledigt.

Ist sonach der Revers als die persönliche Freiheit übermäßig beschränkend aus § 138 Abs. 1 B. G. B.³⁾ nichtig, so kann er auch nicht aus 133 Abs. 1 G. O. aufrecht erhalten werden.“

Das Reichsgericht hat also einen derartigen Vertrag mit der Ehrenwortsklausel für nichtig erklärt.

In einem anderen Falle hat unlängst das Oberlandesgericht Köln (Entscheidung vom 17./6. d. J.) einen Vertrag, in dem ein Oberingenieur sich einer Konkurrenzklausel unter Abgabe seines

³⁾ § 138 B. G. B. lautet folgendermaßen: Ein Rechtsgesetz, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinn oder der Unerfahrenheit eines andern sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen.

Ehrenwertes unterwarf, als gegen die guten Sitten verstoßend und deshalb nichtig erklärt. „Es verstoße gegen die guten Sitten, zur Sicherung der Einhaltung einer Verpflichtung, welche für den bindenden Teil mit rechtsrechlichen Folgen verbunden war, die Verpfändung des Ehrenwortes zu fordern und zu geben.“

Ich möchte hier nochmals auf den oben angeführten Vortrag von Alexander-Katz hinweisen, dessen Ausführungen sich vollkommen mit den in dem Reichsgerichtsurteil enthaltenen Sätzen decken:

„Die Ehre ist das heiligste Gut, über das verfügt werden kann. Es kann deshalb nicht als zulässig angesehen werden, sie für die Erfüllung rein gewerblicher Verpflichtungen zu verpfänden. Ganz ausgeschlossen erscheint dies aber, wenn die Verpfändung in Bausch und Bogen für die Erfüllung eines auf Jahre hinaus geschlossenen Dienstvertrages und gar für die Geheimhaltung des Inhalts des Vertrages erfolgt. Hier liegt eine höchst leichtsinnige Verfügung über die Ehre vor. Ein solches Ehrenwort zu fordern, zu geben oder anzunehmen, verstößt in gleicher Weise gegen die Grundsätze der guten Sitte und des Anstandes. Das Ehrenwort muß zu heilig sein, als daß es zur Sicherung gewerblicher Verpflichtungen herabgewürdigt wird.“

Aus diesen Erwägungen heraus ist es auch zu verurteilen, wenn — wie ich von geschätzter Seite höre, trifft dies besonders häufig zu — in Verträgen die Einhaltung der Karezverpflichtung außer durch eine Konventionalstrafe usw. auch noch durch Abverlangung des Ehrenwortes sichergestellt werden soll. Die Ehre, das idealste Gut des Einzelnen, darf nicht mit vermögensrechtlichen Beziehungen verquickt werden, sie darf nie dazu dienen, Vermögenswerte zu sichern.

Alexander-Katz schließt seine Ausführungen mit der Forderung, daß die Ehrenwortsklausel gesetzlich unter Strafandrohung verboten werden sollte. Ich glaube, daß nach meinen vorstehenden Ausführungen sich wohl alle Kollegen diesem Wunsche anschließen werden, und ich würde es als recht zweckmäßig begrüßen, wenn der neugeschaffene soziale Ausschuß, der allerdings auf der diesjährigen Hauptversammlung schon recht große Aufgaben zugewiesen erhalten hat, sich auch mit dieser Frage der Ehrenwortsklausel einmal beschäftigen würde.

Über das Desinfektionsmittel „Autan“ und seine chemische Wertbestimmung.

(Mitteilung aus dem Untersuchungsamt der Stadt Berlin.)

Von G. FENDLER und W. STÜBER.

(Eingeg. den 1./7. 1908.)

Einführung.

Gelegentlich der Untersuchung einer Reihe von Desinfektionsmitteln, mit der das Amt beauftragt war, stellte sich der Mangel an einem brauchbaren Verfahren zur chemischen Wertbestimmung des Autans heraus.